

# **Richtlinie der Gemeinde Steinhagen zur Förderung von Solaranlagen für Wohngebäude im Bestand**

## **(Förderprogramm Solaranlagen)**

Das Förderprogramm ist ein Baustein des vom Rat der Gemeinde Steinhagen am 12.11.2014 verabschiedeten Integrierten Klimaschutzkonzeptes, das das Ziel verfolgt die örtlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2024 um 25%, bis 2030 um 35% gegenüber 2011 zu vermindern und bis 2050 CO<sub>2</sub>-Neutralität anzustreben. Die Reduzierung des Energiebedarfs des Wohngebäudebestandes trägt gleichzeitig zur Minderung des örtlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und zur Einsparung von Ressourcen bei.

### **1. Förderzweck**

Förderzweck ist die nachhaltige Reduzierung des Energiebedarfs von Bestandswohngebäuden im Gemeindegebiet Steinhagen.

Gefördert wird die Installation von Anlagen zur effizienten Nutzung der Solarenergie auf privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie zugehörigen Nebengebäuden.

### **2. Förderempfänger\*innen**

Förderempfänger\*innen können alle Eigentümer\*innen von im Gebiet der Gemeinde Steinhagen liegenden privat genutzten Wohngebäuden bis maximal vier Wohneinheiten sein. Gefördert wird maximal jeweils eine Photovoltaik- und eine Solarthermie-Anlage pro Immobilie und Jahr.

### **3. Fördervoraussetzung**

Voraussetzung für eine Förderung ist eine einzelfallbezogene Energieberatung vor der Durchführung der Maßnahme. Das Programm der Verbraucherzentrale NRW „Energieberatung bei Ihnen zu Hause“, eine BAFA-Vor-Ort-Beratung, das Energieberatungsangebot der Gemeinde Steinhagen, die Solarberatung des Kreises Gütersloh oder gleichwertige Beratungsangebote erfüllen die Fördervoraussetzung. Die Beratung ist durch den ausführenden Sachverständigen auf dem Antragsformular zu quittieren.

### **4. Fördergegenstand**

#### **4.1. Solaranlagen**

Gefördert wird die Errichtung von Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlagen bis 10 kWp auf privat genutzten bestehenden Wohn- und deren Nebengebäuden.

Für Solarthermieanlagen ist der Eintrag in die BAFA-Liste der förderfähigen Anlagen maßgeblich.

#### **4.2. Weitere effizienzsteigernde Techniken**

Für effizienzsteigernde Techniken als Begleitmaßnahme kann eine zusätzliche Förderung gewährt werden, wenn dabei die Gesamteffizienz der Anlage wesentlich verbessert oder die Primärenergie-Einsparung wesentlich erhöht wird.

Der Zuschuss kann gewährt werden für die Installation folgender Techniken:

- Stromspeicher
- Wallboxes für E-Fahrzeuge
- Solarthermie zur Heizungsunterstützung

#### **4.3. Ausschluss**

Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- Vorhabenbeginn, d.h. Auftragsvergabe, vor Eingang des Bewilligungsbescheides beim Antragsteller
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Solaranlagen des gleichen Funktionsprinzips (Solarthermie, Photovoltaik), Ausnahme: Nachrüstung bestehender Photovoltaikanlagen mit Speichertechnik
- Maßnahmen, die zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind.

## 5. Förderhöhe

- Förderung Neuerrichtung einer Solarthermieanlage:  
110 €/m<sup>2</sup>, maximal 500 €
- Förderung Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage:  
150 €/kWp für Anlagen bis 10 kWp
- Förderung von Begleitmaßnahmen lt. Ziffer 4.2:
  - Stromspeicher 500 €, auch für die Nachrüstung bestehender Anlagen
  - Wallboxes für E-Fahrzeuge 250 €
  - Solarthermie zur Heizungsunterstützung 1.500 €

## 6. Verfahren

### 6.1. Der Antrag

Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Die Antragsunterlagen sind beim Klimaschutzmanagement der Gemeinde Steinhagen oder als Download unter dem Stichwort „Solarförderung“ auf der gemeindlichen Homepage erhältlich. Der Antrag auf Bewilligung ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen und vor Beginn der Maßnahme (Auftragserteilung) bei der Gemeinde Steinhagen einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Beratungsbericht/-protokoll der Energieberatung
- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, Kaufvertrag)
- Angebote des ausführenden Fachbetriebes

Nach Fertigstellung der Anlage sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kostennachweise durch Abschlussrechnungen
- Zertifikat der Inbetriebnahme von thermischen Anlagen durch einen Fachbetrieb bzw. Inbetriebnahmeprotokoll von Photovoltaikanlagen

Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig. Ob andere Förderprogramme eine Kumulierung zulassen, ist vom Antragsteller zu prüfen.

### 6.2. Bewilligung und Auszahlung

Das Budget des Förderprogramms ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Klimaschutzmanagement der Gemeinde Steinhagen. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeindekasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

### 6.3. Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde Steinhagen behält sich eine Besichtigung der Anlage, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 18 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Bewilligungsstelle einmalig um sechs Monate verlängert werden.

Die Förderung der Maßnahme durch die Gemeinde Steinhagen ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Dach- oder Fassadeneignung und der statischen Belastbarkeit des Daches/der Fassade liegt beim Antragsteller.

## **7. Rückerstattung der Förderung**

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. auch dann vor, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

## **8. Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Steinhagen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ordnungs- und Umweltausschuss keine Änderung der Inhalte beschließt.